

## **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten der Gemeinde Ahorn vom 15.12.1999**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Bek. vom 26.7.1997 (GVBl. S. 323) sowie des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S.499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl. S. 243) erlässt die Gemeinde Ahorn folgende Verordnung:

### **§ 1 Geräuschvolle Vergnügungen**

- (1) Öffentliche oder sonstige Vergnügungen, deren Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen kann, dürfen im Gebiet der Gemeinde Ahorn nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Silvesternacht bis 3.00 Uhr, veranstaltet werden.
- (2) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenanstalten, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass sie den Unterricht, den Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten in keiner Weise stören können.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Ahorn in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn auch unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ein öffentliches Bedürfnis an der Veranstaltung anzuerkennen ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. zum Schutz der Sonn- und Feiertage) bleiben unberührt.

### **§ 2 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 19:00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
  1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 2 Nr.2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 19:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch den Bauhof.

(4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

(5) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Gemeinde Ahorn auf Antrag Ausnahmen von den Zeiten in Abs. 1 und 3 bewilligen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Gemeinde Ahorn auf Antrag Ausnahmen von den Zeiten in Abs. 2 bewilligen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden wer

### **§ 4 Halten von Haustieren**

(1) Haustiere insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit, vor allem während der Nachtzeit, nicht entstehen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6.6.1974 (BGBl. S.1265) bleiben unberührt.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine geräuschvolle Vergnügung veranstaltet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung eine Vergnügung in der Nähe eines geschützten Gebäudes veranstaltet,
3. einer nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt.

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr.5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark belegt

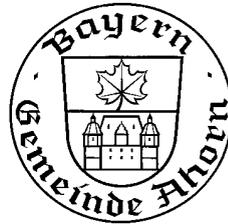
werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 2, 3 außerhalb der in § 2 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. den Anforderungen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwider Haustiere hält.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ahorn, 15. Dezember 1999**  
**Gemeinde Ahorn**



**Wolfgang Dultz**  
**1. Bürgermeister**

### **Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus und Gartenarbeiten der Gemeinde Ahorn vom 15.12.1999 wurde nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 5.3.1959 (GVBl. S 121) im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 9. 2. 2000, Nr. 3, amtlich bekannt gemacht.

**Gemeinde Ahorn**  
**Ahorn, den 10. Februar 2000**



**Wolfgang Dultz**  
**1. Bürgermeister**